

Nr. 14,315.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten betreffend.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 56<sup>b</sup> Abf. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883 S. 159 u. f.) zu verordnen, was folgt:

### §. 1.

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der Gauritt) ist untersagt.

### §. 2.

Ausnahmsweise kann Hengstbesitzern auf Ansuchen der Gauritt in bestimmt bezeichneten Bezirken gestattet werden, wenn dies dort wegen Mangels oder zu großer Entfernung von Beschälstationen oder Beschälplatten als nothwendig erscheint und der Hengst für das Stutenmaterial des betreffenden Deckbezirkes als passend befunden wird.

### §. 3.

Die Hengstbesitzer haben die bezüglichen Gesuche zunächst gleichzeitig mit der Anmeldung der Hengste zur Körung bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Angabe der beabsichtigten räumlichen Ausdehnung des Gaurittes anzubringen.

Die Gesuche sind bei der Vorführung der Hengste zur Körung durch den Körausschuß, an dessen Berathungen und Beschlußfassungen zu diesem Zwecke das in §. 3 Abf. 2 Ziff. 3 Unserer Verordnung vom 1. Dezember 1881, die Landgestütsanstalt, hier die Ertheilung von Ermunterungspreisen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 1324), bezeichnete Mitglied der Prämiiungskommission mit Stimmenberechtigung theilzunehmen hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 gegenwärtiger Verordnung zu würdigen, wobei

81\*

hinsichtlich der Begrenzung der Bezirke insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Benützung der bestehenden Beschälstationen oder Beschälplatten keine Beeinträchtigung erleide.

Erachtet der nach vorstehender Anordnung verstärkte Rörausschuß die Verwendung eines Hengstes zum Gauritte veranlaßt, so ist dies unter genauer Bezeichnung des Bezirkes, in welchem der Hengst verwendet werden darf, auf dem Rörscheine zu konstatiren.

Dieser Rörschein ist sodann von dem Hengstbesitzer der Distriktpolizeibehörde seines Wohnortes behufs Erlangung des nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Wandergewerbescheines vorzulegen.

#### §. 4.

Die Distriktpolizeibehörde hat sodann das Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Frage des Bedürfnisses der Zulassung, der Tauglichkeit des Hengstes und der Begrenzung des Bezirkes ist für dieselbe der auf dem Rörscheine konstatirte Ausspruch des verstärkten Rörausschusses maßgebend; die persönlichen Versagungsgründe bemessen sich nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (§. 57—57<sup>b</sup>), beziehungsweise der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883 (Ziff. II lit. A).

Wird der Wandergewerbeschein ausgestellt, so ist derselbe auf die Deckzeit (1. Februar bis 15. Juli) des betreffenden Kalenderjahres zu beschränken, und hat die Bezeichnung des zu benützenden angehörten Hengstes sowie des Bezirkes, für welchen der Gauritt gestattet wird, zu enthalten.

Vor der Ausstellung ist der Nachweis der Entrichtung der Gewerbesteuer (Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen) beizubringen.

#### §. 5.

Wird der Rörschein nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1881, die Rörordnung betreffend, zurückgezogen, so hat auch die Zurücknahme des Wandergewerbescheines zu erfolgen.

Abgesehen hievon kann letztere auch von der für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Inhabers zuständigen Distriktpolizeibehörde unter den Voraussetzungen des §. 58

der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ziff. II lit. A der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883 verfügt werden.

**§. 6.**

Wird der Wandergewerbefchein auf Grund des Ausspruches des verstärkten Hörausschusses (§. 3) durch die Distriktpolizeibehörde versagt, oder für einen kleineren als den erbetenen Bezirk erteilt, so findet hiegegen eine Berufung nicht statt.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Beschwerde- und Rekursrechtes die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883.

**§. 7.**

Die Distriktpolizeibehörden haben von jeder Ertheilung oder Zurücknahme eines Wandergewerbefcheines zum Betriebe des Gaurittes der einschlägigen Bezirksgefüttsinspektion, im Regierungsbezirke der Pfalz der Direktion des pfälzischen Landgefütts, unverzüglich Nachricht zu geben.

**§. 8.**

Wer den Gauritt den vorstehenden Vorschriften zuwider betreibt, unterliegt den einschlägigen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

**§. 9.**

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft. Für das Jahr 1885 können Gesuche um Bewilligung des Gaurittes unmittelbar bei den Hörausschüssen angebracht werden.

München, den 2. November 1884.

**L u d w i g.**

*Schr. von Feilich.*

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.